

# Anlage 1 zum Vorvertrag



## Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Es darf kein PKW-Stellplatz auf der Parzelle angelegt werden. Ein vorhandener Stellplatz ist zwingend zu entfernen.
2. Eine **Brennstelle im Gartenhaus** (Kohle- oder Holzofen, Kamin oder ähnliches) ist zu entfernen. Alternativ können Gas-, Petroleum- oder Elektroheizungen genutzt werden. **Offenes Feuer**, Lagerfeuer oder ähnliche Feuerstellen sind nicht gestattet.
3. Das Anbringen, sowie der Erhalt von **Satellitenschüsseln** auf dem Kleingartengrundstück ist nicht erlaubt.
4. Ein **Wasserbecken/Pool** darf maximal einen Durchmesser von 3 Metern haben und ein Fassungsvermögen von unter 3000 Litern.
5. **Begehbare Geräteschuppen** sind zu entfernen oder zurückzubauen, falls die zulässige bebaubare Fläche von 24 qm überschritten wurde.
6. Alle Arten von: **Koniferen, Thujen und Kirchlorbeer** sind aus dem Garten gänzlich zu entfernen und dürfen nicht neu angepflanzt werden.
7. Zu den **Stromoberleitungen** ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter durch Bewuchs und Bebauung einzuhalten.
8. **Ruhezeiten:** lärmende Geräte/Werkzeuge von Montag – Samstag 8.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.
9. Das Befahren der Wege ist nur im **Schritttempo**, maximal 10 km/h erlaubt. Die Tore müssen bei Ein- und Ausfahrt abgeschlossen werden. Vor Befahren mit einem Sprinter o.ä. bitte eine Erlaubnis beim Vorstand einholen.
10. Ein **Heckenschnitt** sollte nicht zwischen dem 15. März und 24. Juni erfolgen. Danach kann ein schonender Form- und Pflegeschnitt durchgeführt werden. Ein starker Rückschnitt ist ab dem 30. September erlaubt.

Gezeichnet  
Der Vorstand